

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom ...

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in der Sitzung am 15.09.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) aus Anlass der Handwerkermesse am ersten Sonntag im Monat Mai, sofern es sich dabei nicht um den 1. Mai handelt, von 13.00 bis 18.00 Uhr;
- b) aus Anlass der Eitorfer Kirmes am Sonntag vor Michaelis (29. September) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr;
- c) aus Anlass des Weihnachtsmarktes am 1. Advent-Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

- 1. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.03.1995 außer Kraft.